



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 16. Ratssitzung vom 21. September 2022

655. 2022/249

**Weisung vom 15.06.2022:**

**Schulamt, Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule,  
Verschiebung des Inkrafttretens auf 1. August 2023**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 465 vom 24. August 2022:

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mischa Schiwow (AL):** *Mit diesem Geschäft wird eine Verordnung geändert, die noch gar nicht in Kraft ist. Der Redaktionskommission ist aufgefallen, dass der einleitende Satz in Zeile 001 nicht den formalen Usanzen bei einer Teilrevision entspricht. Bei der Verwendung des Ausdrucks «Gemäss der Fassung» ist unklar, ob es sich um ein- und dieselbe Fassung handelt, ob man der genannten Fassung folgt oder ob es noch weitere Änderungen gibt. Die Redaktionskommission ist schliesslich dem Vorschlag des Rechtskonsulenten des Schul- und Sportdepartements (SSD) gefolgt und übernimmt in diesem Spezialfall die Formulierung aus dem Dispositiv, womit der Vorbehalt klar wird. Die Einleitung heisst also neu: «Für den Fall, dass sich die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung für ein Inkrafttreten der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschulen in der vom Stadtrat am 14. April 2021 auf Antrag der Zürcher Schulpflege zuhanden des Gemeinderats verabschiedeten Fassung aussprechen, wird diese Verordnung wie folgt geändert:». Auch bei der Variante Gemeinderat haben wir in Zeile 019 ein analoges Vorgehen gewählt. Ausserdem hat die Redaktionskommission im Sinne einer Präzisierung und Vereinheitlichung in den Zeilen 005 und 006 bei der Variante Stadtrat und in den Zeilen 023 und 024 bei der Variante Gemeinderat «zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung» eingefügt. Eine weitere Präzisierung betrifft die Zeile 016 bzw. 034, wo anstelle von «die Schulen» nun «diese Schulen» eingefügt wurde.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.



2 / 4

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Für den Fall, dass sich die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung für ein Inkrafttreten der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule in der vom Stadtrat am 14. April 2021 auf Antrag der Zürcher Schulpflege zuhanden des Gemeinderats verabschiedeten Fassung aussprechen, wird diese Verordnung wie folgt geändert:



Übergangsbestimmungen a. Überführungszeitpunkt	Art. 21 Abs. 1 unverändert. <sup>2</sup> Für Schulen gemäss Anhang Ziff. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, kann die Schulpflege einen späteren Überführungszeitpunkt festlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Überführung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht erfüllt sind. <sup>3</sup> Schulen der städtischen Volksschule, die nicht bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt werden, werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
c. Abmeldung von gebundenen Mittagen	Art. 23 Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 21 Abs. 1, die bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.
Inkrafttreten	Art. 25 Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

#### Anhang

Ziffer 1 des Anhangs wird mit den Schulen Rebhügel (Schulkreis Uto), Aussersihl (Schulkreis Limmattal), Feld (Schulkreis Limmattal), Lachenzelg (Schulkreis Waidenberg) und Stettbach (Schulkreis Schwamendingen) ergänzt; diese Schulen werden beim jeweiligen Schulkreis gemäss alphabetischer Reihenfolge eingefügt.

Der Titel zu Ziffer 1 lautet: Ab 1. August 2023.

2. Für den Fall, dass sich die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung für ein Inkrafttreten der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule in der vom Gemeinderat am 6. April 2022 erlassenen Fassung aussprechen, wird diese Verordnung wie folgt geändert:

Übergangsbestimmungen a. Überführungszeitpunkt	Art. 29 Abs. 1 unverändert. <sup>2</sup> Für Schulen gemäss Anhang Ziff. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, kann die Schulpflege einen späteren Überführungszeitpunkt festlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Überführung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht erfüllt sind. <sup>3</sup> Schulen der städtischen Volksschule, die nicht bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt werden, werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
c. Abmeldung von gebundenen Mittagen	Art. 31 Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 29 Abs. 1, die bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 gemäss Art. 11 Abs. 3 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.
Inkrafttreten	Art. 33 Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.



4 / 4

Anhang

Ziffer 1 des Anhangs wird mit den Schulen Rebhügel (Schulkreis Uto), Aussersihl (Schulkreis Limmattal), Feld (Schulkreis Limmattal), Lachenzelg (Schulkreis Waidenberg) und Stettbach (Schulkreis Schwamendingen) ergänzt; diese Schulen werden beim jeweiligen Schulkreis gemäss alphabetischer Reihenfolge eingefügt.

Der Titel zu Ziffer 1 lautet: Ab 1. August 2023.

3. Falls die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziffer 1 oder 2 rechtswirksam werden, legt die Schulpflege für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023 auf Grundlage der bisherigen Versuchsbestimmungen für das städtische Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen, Projektphase II (VB TS 2025, AS 412.115) eine Übergangsordnung fest.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 28. September 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 28. November 2022)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat